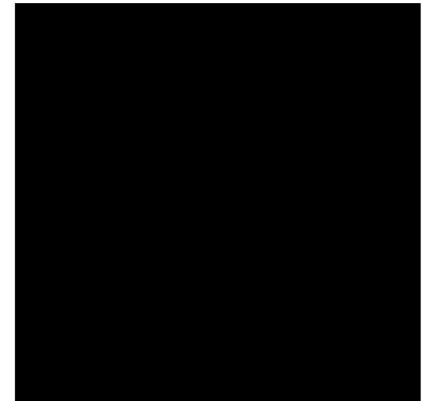




Herr
Michael Ortmann
Schildower Straße 66
13467 Berlin



Cottbus, 02.12.2021

**Ihr Antrag auf Akteneinsicht und Informationserteilung vom 03.11.2021
betreffend den Umleitungsplan wegen der Brückensperrung auf der L171
mein Az: 37/2021**

Sehr geehrter Herr Ortmann,

unter Bezugnahme auf Ihren Antrag auf Akteneinsicht und Informationserteilung nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) mit E-Mail vom 03.11.2021 ergeht nunmehr folgender

Bescheid:

- 1. Ihrem Antrag vom 03.11.2021, gerichtet auf Akteneinsicht und die Beantwortung von Fragen zu den Umleitungen auf Grund der Brücken-Abrissarbeiten in Hohen Neuendorf an der L171, wird stattgegeben.*
- 2. Eine Entscheidung hinsichtlich der zu erhebenden Kosten gemäß § 10 AIG in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIGGebO) vom 02.04.2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2005, erfolgt nach abschließend gewährter Akteneinsicht.*

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 03.11.2021 haben Sie hinsichtlich der Brücken-Abrissarbeiten in Hohen Neuendorf auf der L171 nachfolgende Fragen an den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg gerichtet und Akteneinsicht in den Verwaltungsvorgang beantragt.

- 1) Hat der Landesbetrieb Straßenwesen den Umleitungsplan oder Teile desselben auf spezielle Anweisung zur konkreten Ausgestaltung vom*

Landkreis Oberhavel oder einer anderen kommunalen Behörde entwickelt? Welche Behörde hat die allgemeinen Durchfahrtsverbote letztlich angeordnet?

2) Ist der Landesbetrieb Straßenwesen in diesem Zusammenhang für das Aufstellen der genannten Verkehrsschilder auf Haupt- und Nebenstraßen entlang der B96, L30 und in den genannten Wohnstraßen verantwortlich? Gegebenenfalls bitte ich um eine differenzierte Beantwortung, falls unterschiedliche Behörden zuständig waren.

3) Mit welcher Begründung wurde das Durchfahrtsverbot in den Wohnstraßen zwischen Frohnau und Glienicke angeordnet?

4) Mit welcher Begründung wurde das allgemeine Durchfahrtsverbot nachträglich in den genannten Wohnstraßen auf ein Durchfahrtsverbot für Lastkraftwagen geändert? Hat der Landesbetrieb Straßenwesen die Änderung dieser Schilder "Durchfahrt verboten" zu "Durchfahrt für LKW verboten" angeordnet und durchgeführt? Falls eine andere Behörde zuständig oder beteiligt war, bitte ich um Auskunft.

5) Mit welcher Begründung wurde es unterlassen, die vorgeschriebene Fahrtrichtung auf den Hauptstraßen nicht zu ändern? Hier ist ein Hinweis, salopp formuliert "gilt nur für LKW", ebenfalls nötig.

Auf Nachfrage mit Schreiben vom 18.11.2021, dass hinsichtlich Ihrer Frage zu Punkt 5 unklar ist, was Sie konkret wissen wollen, haben Sie mit E-Mail vom 18.11.2021 den Antrag zu Punkt 5 konkretisiert. Sie haben darauf hingewiesen, dass auf den Nebenstraßen in Glienicke und Frohnau die Zeichen 253 mit dem Zusatz "Anlieger und Fahrrad frei" angebracht wurden. Weiterhin haben Sie hierzu ausgeführt:

„Auf den Hauptstraßen wurde die jeweils vorgeschriebene Fahrtrichtung, zumeist geradeaus (Zeichen 209), ausgewiesen, wiederum mit dem Zusatz "Anlieger und Fahrrad frei". Tatsächlich ist die Beschilderung in Nebenstraßen und Hauptstraßen also inkonsistent. Die Schilder auf der Hauptstraße deuten an, dass die Fahrtrichtung auch für ortsfremde PKW vorgeschrieben ist. Die Zeichen in den Nebenstraßen verbieten die Durchfahrt von ortsfremden PKW jedoch nicht. Somit ist die Beschilderung zurzeit insgesamt widersprüchlich. Ist das Abbiegen von der Hauptstraße und die anschließende Durchfahrt der Nebenstraßen für ortsfremde PKW erlaubt oder verboten? Bitte erklären Sie mir in diesem Zusammenhang, warum es nicht nötig sein soll, die Beschilderung auf Hauptstraße und Nebenstraßen aneinander anzupassen.“

Zudem hat mir der Fachbereich mitgeteilt, dass ein weiteres Informationssuchen Ihrerseits zu diesem Thema vorliegt. Sie begehren Auskunft darüber:



6) Ob der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg die Sperrung von 5 Straßen für den Pkw Durchgangsverkehr zwischen der B96 und der Schönfließener Straße aufgehoben hat?

7) Ob der Landesbetrieb Straßenwesen hinsichtlich der durchgesetzten verkehrslenkenden Umleitungen eine entsprechende Anweisung vom Landkreis Oberhavel erhalten hat?

Ich werte auch diese Fragen, als Anträge auf Informationserteilung nach dem AIG und werde diese bescheiden.

II.

Grundsätzlich hat jedermann bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf Akteneinsicht und Informationszugang nach dem AIG, sofern die Unterlagen bzw. Informationen beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg vorhanden sind und der Antrag nicht wegen überwiegender öffentlicher bzw. privater Interessen gemäß § 4 AIG bzw. § 5 AIG abzulehnen ist.

Der Antrag auf Akteneinsicht und Informationserteilung hinsichtlich der nachfolgenden Fragen ist zulässig und auch begründet. Es besteht auch kein Ablehnungsgrund nach § 4 AIG bzw. § 5 AIG.

Bezüglich Ihres Antrages auf Akteneinsicht hat mir der zuständige Fachbereich diversen E-Mailverkehr mit Anlagen zur Verfügung gestellt. Diese Dokumente beinhalten personenbezogene Daten und die Personen, die dies betrifft, haben einer Offenbarung nicht zugestimmt. Es handelt sich hierbei um personenbezogene Daten von Personen anderer Behörden bzw. der beteiligten Stellen. Um Ihnen dennoch Akteneinsicht zu gewähren und den Antrag nicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AIG abzulehnen, habe ich die Daten anonymisiert. Hinsichtlich der Beschäftigten des Landesbetriebes Straßenwesen habe ich den Vornamen und die E-Mailadressen anonymisiert, da diese Offenbarung gemäß § 5 Abs. 3 AIG nicht zulässig ist.

Unter Beachtung der Vorgaben von § 5 AIG war daher Ihrem Antrag auf Akteneinsicht und Informationserteilung stattzugeben.

Ihre Fragen hat der zuständige Fachbereich wie folgt beantwortet.

- 1) *Hat der Landesbetrieb Straßenwesen den Umleitungsplan oder Teile desselben auf spezielle Anweisung zur konkreten Ausgestaltung vom Landkreis Oberhavel oder einer anderen kommunalen Behörde entwickelt? Welche Behörde hat die allgemeinen Durchfahrtsverbote letztlich angeordnet?*

Nein, der ursprüngliche Umleitungsplan wurde durch das Ingenieurbüro für Verkehrstechnik Müller & Lange GmbH im Auftrag des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg erstellt.

Der Umleitungsplan ist Bestandteil des Antrages auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung. Mit Datum vom 30.09.2021 wurde die verkehrsrechtliche Anordnung vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg als zuständige Behörde erlassen.

- 2) *Ist der Landesbetrieb Straßenwesen in diesem Zusammenhang für das Aufstellen der genannten Verkehrsschilder auf Haupt- und Nebenstraßen entlang der B96, L30 und in den genannten Wohnstraßen verantwortlich? Gegebenenfalls bitte ich um eine differenzierte Beantwortung, falls unterschiedliche Behörden zuständig waren.*

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg kann nur für die eigenen Straßen verkehrsrechtliche Anordnungen im Zuge einer Baumaßnahme erteilen. Jedoch in Absprache mit dem zuständigen Baulastträger kann auch für die Nebenstraßen eine Beschilderung durchgeführt werden.

Vorliegend hat eine Absprache mit der Gemeinde Glienicke/Nordbahn nicht stattgefunden, da die Umleitungsstrecke nur über Landes- und Bundesstraßen durchgeführt wird.

- 3) *Mit welcher Begründung wurde das Durchfahrtsverbot in den Wohnstraßen zwischen Frohnau und Glienicke angeordnet?*

Im Zuge des Anhörungsverfahrens zur Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung wurde die Stellungnahme der Senatsverwaltung Berlin berücksichtigt. (siehe Mailverkehr)

- 4) *Mit welcher Begründung wurde das allgemeine Durchfahrtsverbot nachträglich in den genannten Wohnstraßen auf ein Durchfahrtsverbot für Lastkraftwagen geändert? Hat der Landesbetrieb Straßenwesen die Änderung dieser Schilder "Durchfahrt verboten" zu "Durchfahrt für LKW verboten" angeordnet und durchgeführt? Falls eine andere Behörde zuständig oder beteiligt war, bitte ich um Auskunft.*

Grund für die nachträgliche Änderung der verkehrsrechtlichen Anordnung vom 30.09.2021 war ein Widerspruch der Gemeinde Glienicke/Nordbahn. Mit Datum vom 20.10.2021 wurde die Ursprungsanordnung seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg geändert. Folglich wurde auch die Beschilderung abgeändert.

- 5) *Mit welcher Begründung wurde es unterlassen, die vorgeschriebene Fahrtrichtung auf den Hauptstraßen nicht zu ändern? Hier ist ein Hinweis, salopp formuliert "gilt nur für LKW", ebenfalls nötig.*

Auf den Nebenstraßen in Glienicke und Frohnau wurden die Zeichen 253 mit dem Zusatz "Anlieger und Fahrrad frei" angebracht. Auf den Hauptstraßen wurde die jeweils vorgeschriebene Fahrtrichtung, zumeist geradeaus (Zeichen 209), ausgewiesen, wiederum mit dem Zusatz "Anlieger und Fahrrad frei".

Ist das Abbiegen von der Hauptstraße und die anschließende Durchfahrt der Nebenstraßen für ortsfremde PKW erlaubt oder verboten? Bitte erklären Sie mir in diesem Zusammenhang, warum es nicht nötig sein soll, die Beschilderung auf Hauptstraße und Nebenstraßen aneinander anzupassen.

Eine Anpassung der Verkehrszeichen auf den Haupt- und Nebenstraßen wurde am 24.11.2021 durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg angeordnet. Die Nebenstraßen wurden wieder für den Verkehr freigegeben. Jedoch dürfen Lastkraftwagen nicht in die Nebenstraßen einbiegen.

Das Abbiegen von der Hauptstraße und die anschließende Durchfahrt der Nebenstraßen für ortsfremde PKW seit dem 24.11.2021 wieder zulässig. Die Umsetzung durch den Verkehrssicherer erfolgt am 02.12.2021.

6) *Hat der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg die Sperrung von 5 Straßen für den Pkw Durchgangsverkehr zwischen der B96 und der Schönfließler Straße aufgehoben?*

Ja, mit der abändernden verkehrsrechtlichen Anordnung vom 24.11.2021. Die Umsetzung erfolgt durch den Verkehrssicherer am 02.12.2021.

7) *Hat der Landesbetrieb Straßenwesen hinsichtlich der durchgesetzten verkehrslenkenden Umleitungen eine entsprechende Anweisung vom Landkreis Oberhavel erhalten hat?*

Nein.

Sofern Sie Akteneinsicht in die elektronische Akte beantragt haben, werde ich Ihnen die Unterlagen per E-Mail zusenden.

III.

Für die Gewährung von Akteneinsicht und die Informationserteilung sind gemäß § 10 AIG i.V.m. der Akteneinsichts- und Informationszugangsggebührenverordnung (AIGGebO) Kosten (Gebühren und Auslagen) geltend zu machen.

Gemäß § 1 AIGGebO sind die Gebühren für Amtshandlungen nach dem AIG nach dem dazugehörigen Gebührentarif zu bemessen. Hierbei ist gemäß § 2 AIGGebO der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen. Bei der Erteilung von Auskünften und in einem einfachen Fall der Akteneinsicht besteht ein Gebührenrahmen von 0-100,00 EUR.

Wie bereits mitgeteilt, ist für die erforderlich elektronische Anonymisierung ein Zeitaufwand von mindestens 30 min erforderlich. Auch die Beantwortung Ihrer Fragen ist mit einem gewissen Zeitaufwand verbunden. Daher beabsichtige ich im Rahmen des mir zustehenden Ermessens, für die Gewährung der Akteneinsicht und die Beantwortung Ihrer Fragen eine Gebühr von 50,00 EUR zu erheben. Entgegen Ihrer Ansicht liegt kein einfacher Fall einer Akteneinsicht und Informationserteilung vor, der kostenfrei zu gewähren ist.



Es kann jedoch noch keine abschließende Entscheidung hinsichtlich der zu erhebenden Kosten ergehen, da unklar ist, ob der Antrag ggf. erweitert wird. Zudem kann auch die Höhe der ggf. anfallenden Auslagen noch nicht bestimmt werden. Für anzufertigende Kopien oder Ausdrücke sind gemäß dem Gebührentarif der AIGGebO Auslagen geltend zu machen in Höhe von 0,50 EUR je Seite für die ersten 50 Seiten. Für jede weitere Seite sind 0,15 EUR geltend zu machen. Eine Entscheidung diesbezüglich ist erst nach abschließend gewährter Akteneinsicht möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Freundliche Grüße

